

**Lohntarifvertrag für
gewerblich Beschäftigte
in der Landwirtschaft in Westfalen-Lippe**

vom 3. Juni 2026

- Gültig ab 1. Mai 2026 -

Lohntarifvertrag
für gewerblich Beschäftigte in der Landwirtschaft in Westfalen-Lippe
vom 3. Juni 2026
- Gültig ab 1. Mai 2026 -

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.,
Schorlemerstrasse 15, 48143 Münster

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 35, 60439
Frankfurt am Main

wird folgender Lohntarifvertrag getroffen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:
für das Gebiet Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich:
für landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter,
- c) persönlich:
für Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie Auszubildende und Praktikanten.

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind und dem fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegen.

§ 2

Lohngruppen für ständig Beschäftigte

Die Arbeitnehmer sind aufgrund nachfolgender tariflicher Bestimmungen in 6 Lohngruppen einzugliedern.

Lohngruppe 1

Arbeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden;

Lohngruppe 1a: bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten.

Der persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages erstreckt sich nur dann auf die Arbeitnehmer der Lohngruppe 1a, wenn diese eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens drei Monaten aufweisen.

Lohngruppe 1b: bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten.

Lohngruppe 2

Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und nach mindestens einjähriger Berufserfahrung selbständig ausgeübt werden;

Lohngruppe 3

Landarbeiter (Schlepperfahrer und Maschinenführer);

Lohngruppe 4 (Ecklohn)

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf, der nach allgemeiner Anweisung überwiegend selbständig arbeitet;

Lohngruppe 5

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf nach fünfjähriger landwirtschaftlicher Berufstätigkeit, der seine Arbeiten in eigener Verantwortung und selbständig ausführt;

Lohngruppe 6

Meister oder staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt;

Gemeinsame Bestimmungen

Wird ein Arbeitnehmer, der in einer höheren Lohngruppe eingestellt ist, mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so erhält er die Vergütung der Lohngruppe weiter, für die er eingestellt wurde.

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt, die in eine höhere Lohngruppe gehören, so erhält er als Zulage den Unterschied zwischen der Vergütung seiner und der höheren Lohngruppe.

§ 3 Löhne

Die **Bruttostundenlöhne** betragen:

Lohngruppen	ab 01.05.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
Lohngruppe 1a	13,90 €	14,60 €	MiLo
Lohngruppe 1 b	14,00 €	14,70 €	MiLo + 0,10 €
Lohngruppe 2	14,48 €	14,96 €	15,45 €
Lohngruppe 3	15,60 €	16,11 €	16,64 €
Lohngruppe 4	16,71 €	17,26 €	18,00 €
Lohngruppe 5	17,26 €	17,83 €	18,51 €
Lohngruppe 6	18,93 €	19,55 €	20,29 €

Zusätzlich erhalten Arbeitnehmer der Lohngruppe 1 a, wenn sie in Vollzeit beschäftigt sind und einen auf mind. 10 Wochen befristeten Arbeitsvertrag erfüllen, eine Prämie iHv 30 € je voll gearbeiteten Monat, wenn sie ihre Arbeitsleistung nicht vorzeitig aufgeben. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig.

Für Arbeitskräfte in Hausgemeinschaft sind von den Gesamtbruttomonatslöhnen zur Errechnung des auszuzahlenden monatlichen Nettolohnes neben den Arbeitnehmeranteilen zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Lohn- und Kirchensteuer die in der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte für die gewährte Verpflegung und Unterkunft abzuziehen.

§ 4

Urlaubsgeld

Ständige vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten für jeden Urlaubstag ein Urlaubsgeld.

Das Urlaubsgeld beträgt

- in Betrieben mit 5 Arbeitstagen/Woche 7,50 € brutto je Urlaubstag,
- in Betrieben mit mehr als 5 Arbeitstagen/Woche 6,50 € brutto je Urlaubstag.

Ständige Arbeitnehmer, die nicht die volle betriebsübliche Arbeitszeit erreichen, erhalten das Urlaubsgeld anteilig.

§ 5

Einmalzahlung

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten spätestens mit der Lohnabrechnung für den Monat Juli 2026 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 € brutto, Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Leistung anteilig. Der Anspruch auf die Sonderzahlung besteht jedoch nicht für Kalendermonate, in denen im Zeitraum Januar bis April 2026 kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestand.

§ 6

Bewertung der Werkwohnung

Für die Feststellung des Wertes der Werkwohnung sind einzelbetriebliche Vereinbarungen zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist ihre Herbeiführung unter Hinzuziehung von Vertretern der Tarifvertragsparteien auf der Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu versuchen.

§ 7

Anrechnungsklausel

Soweit bisher übertarifliche Löhne gewährt wurden, können diese auf die jetzige Tarifierhöhung angerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für Löhne, die im Vorgriff auf die jetzigen Tariflöhne gewährt wurden.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Dieser Lohntarifvertrag tritt an die Stelle der Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter in Nordrhein vom 6. Februar 2024.

Dieser Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. September 2028, gekündigt werden.

Hamm/Westfalen, den 3. Juni 2026

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

Feiger

Beck

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e.V.

Umberg

von Chamier

Anlage zum Lohn tariffvertrag für gewerblich Beschäftigte in der Landwirtschaft in Nordrhein

vom 3. Juni 2026

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.,
Schorlemerstrasse 15, 48143 Münster

und

Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Straße 35,
60439 Frankfurt am Main

Protokollnotiz zu § 3 Lohngruppe 1

Sollte der Gesetzgeber für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft eine spezifische Lohnuntergrenze festlegen, findet diese Anwendung. Die IG BAU lehnt die Einführung einer solchen gesetzlichen Sonderregelung für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte ab.

Hamm/Westfalen, den 3. Juni 2026

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

Feiger

Beck

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen
Land- und Forstwirtschaft e.V.

Umberg

von Chamier